



Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement

der Einwohnergemeinde Reichenbach

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkung	3
<i>I. Bestattungswesen</i>	3
Bestattungszeiten	3
Bestattung Auswärtiger	3
<i>II. Friedhofswesen</i>	4
Gräber und Grabeinmassungen	4
Särge	4
Urnengräber	4
Unterhalt, Schmuck und Bepflanzung der Gräber	4
Grabeinfassungen	5
Abfälle.....	5
Grabmäler	5
Material.....	6
Unentgeltliche oder schickliche Bestattung.....	6
<i>III. Gebühren</i>	7
Gebühren	7
<i>IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen</i>	8
Inkrafttreten	8

Vorbemerkung

Die männliche Bezeichnung gilt jeweils sinngemäss auch für die weibliche Form.

Der Gemeinderat Reichenbach erlässt gemäss Art. 17 des Friedhof- und Bestattungsreglement folgende Verordnung:

I. Bestattungswesen

Art. 1

Bestattungszeiten

¹ Als ordentliche Bestattungszeiten gelten:

- a) bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Abdankung:
Montag bis Freitag 11.00 Uhr und 13.45 Uhr
- b) Bei Urnenbeisetzungen ohne Abdankungsfeier:
Montag bis Freitag 12.00 Uhr und
15.00 Uhr (Winterzeit) bzw.
16.00 Uhr (Sommerzeit)

² Die Angehörigen haben sich genau an diese Zeiten zu halten. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen durchgeführt werden.

³ Ausnahmen können durch die Friedhofkommission in Absprache mit dem Friedhofwart, dem Totengräber und dem Pfarramt erteilt werden.

Art. 2

Bestattung Auswärtiger

¹ Eine Bestattung von Auswärtigen kann erfolgen, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

² Auswärtige Verstorbene, die durch eine besondere Beziehung mit der Gemeinde verbunden waren.

³ Der Grabunterhalt muss sichergestellt werden. Falls nötig ist er zwischen den Hinterbliebenen und der Gemeinde vertraglich zu regeln.

II. Friedhofswesen

Art. 3

Gräber und Grabeinmassungen

Die Erdbestattung erfolgt in Reihengräbern.

- a) Für Erwachsene und Jugendliche (ab 12 Jahren):
Die Reihengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse auf:
Länge: 2.10 m Breite: 0.75 m Tiefe: 1.50 m
- b) ¹Für Kinder (unter 12 Jahren) und nichtmeldepflichtige Frühgeburten:
Die Reihengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse auf:
Länge: 1.50 m Breite: 0.50 m Tiefe: 1.00 m

Art. 4

Särge

Die Särge sollen aus weichem, leicht verweslichen Holzarten hergestellt werden und nicht grösser sein, als es die Dimensionen der Leichname erfordern.

Art. 5

Urnengräber

Die Urnengräber weisen in der Regel folgende Gesamtmasse auf:
Länge: 0.40 m Breite: 0.40 m Tiefe: 0.70 m

Art. 6

Unterhalt, Schmuck und Bepflanzung der Gräber

¹ Für den Grabschmuck wird unmittelbar vor dem Grabstein eine Fläche von 70x50 cm, auf Urnengräbern eine Grösse des Grabes entsprechend kleinere Fläche offengelassen.

² Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt des Grabes verantwortlich. Es steht ihnen frei, dies selbst zu besorgen oder einer Drittpersonen zu übertragen.

³ Anpflanzungen hinter den Grabzeichen sind nicht gestattet. Es dürfen auch keine Gegenstände irgendwelcher Art deponiert werden. Vasen sind vor oder seitlich des Grabzeichens zu platzieren.

⁴ Vor der Einteilung und Planie der Gräber dürfen nur Topfpflanzen, Kränze und Blumen in Vasen (nicht Blechdosen oder dergleichen) für den Grabschmuck verwendet werden.

⁵ Es dürfen keine grosswüchsigen Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen, die eine Höhe von 1.20 m übersteigen, die Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, gepflanzt werden. Spätere Überwachungen sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Wilde Pflanzen wie Stechpalmen, wilde Rosen usw. sind auf den Gräbern nicht wachsen zu lassen und müssen entfernt werden.

¹ Teilrevision 14.12.2017

⁶ Der Friedhofwart ist berechtigt, welke Blumen und Kränze oder beschädigten Grabschmuck zu entfernen.

⁷ Bei einer Vernachlässigung von Gräbern werden die Angehörigen ermahnt. Nach erfolgloser Mahnung kann die Friedhofkommission die Gräber auf Kosten der Angehörigen mit einer Grünpflanzung versehen lassen.

Art. 7

Grabeinfassungen

¹ Bei Verlegung von Gartenkies/Schnitzel ist eine Umrandung erforderlich.

² Künstliche Grabeinfassungen aus Holz, Chromstahl oder Steinplatten sind gestattet. Max. Höhe: 10 cm

Art. 8

Abfälle

Abfälle sind in den dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.

Art. 9

Grabmäler

¹Bis zum Aufstellen des endgültigen Grabmals haben die Angehörigen das Grab vorübergehend mit einem Holzkreuz zu versehen.

² Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt werden.

³ Pro Grabstätte darf nur ein Grabmal (Minstdicke 10 cm) errichtet werden. Die Ausdehnung der Grabmäler darf die folgenden vorgeschriebenen Masse nicht überschreiten:

Reihengräber:	Höhe:	Breite:
Kinder	0.60 m	0.30 m
Erwachsene	1.20 m	0.60 m
Urnen	0.80 m	0.55 m

⁴ Grabmäler auf Reihengräben sind mit der Hinterkante auf gleicher Linie zu setzen. Vorstehende Sockel müssen 20 cm unter den Boden versetzt werden.

⁵ Das Aufstellen und Versetzen von Grabmälern ist nur an Werktagen gestattet. Die Anweisungen des Friedhofwarts sind zu befolgen.

¹ Geändert am 14.12.2017

Art. 10

Material

Als Material für das Grabmal ist Kunst- oder Naturstein, Schmiedeeisen oder Holz zu verwenden. Fantasieformen oder auffällig gefärbte Steine dürfen nicht verwendet werden.

¹ Art. 10a

Unentgeltliche oder schickliche Bestattung ²

¹ Übernommen werden bei einer unentgeltlichen oder schicklichen Bestattung maximal folgende Kosten:

- a. Aufbahrung des Leichnams
- b. Benützung der Aufbahrungshalle
- c. Kremation im nächstgelegenen Krematorium
- d. Einfacher Sarg und Einsargung
- e. Überführung des Leichnams in die Aufbahrungshalle
- f. Überführung des Leichnams ins Krematorium
- g. Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift
- h. Beisetzung in ein bestehendes Urnen- oder Reihengrab
- i. Aufnahme des Siegelungsprotokolls und weitere gesetzliche oder administrative Aufwendungen der Gemeindeverwaltung

² Die Gesuche um unentgeltliche Bestattung werden durch den Ressortvorsteher Sicherheit und Forst sowie die Gemeindeschreiberin geprüft und beschlossen.

³ Ein Nachlass gilt in der Regel dann nicht mehr als ausreichend zur Deckung der Bestattungskosten, wenn dieser Fr. 10'000.00 unterschreitet.

⁴ Die Gemeindeverwaltung kann bei anderen Amtsstellen und Dritten alle Auskünfte einholen, die für die Beurteilung des Gesuches sowie die Anordnung und Durchführung der unentgeltlichen Bestattung notwendig sind.

⁵ Zu Unrecht übernommene Bestattungskosten sind aus dem Nachlass zurückzuerstatten.

¹ Teilrevision 14.12.2017

² Teilrevision 01.01.2025

III. Gebühren

Art. 11

Gebühren

Die Gebühren und Entschädigungen werden wie folgt festgesetzt:

1. Friedhof- und Bestattungsgebühren

Erwachsenengrab und Jugendliche (ab 12 Jahren)	Fr.	700.00
Kindergrab (unter 12 Jahren)	Fr.	500.00
Urnengrab	Fr.	400.00
Urnen auf bestehendes Grab	Fr.	250.00
Gemeinschaftsgrab	Fr.	300.00
Namensschild mit Gravur auf Gemeinschaftsgrab	Fr.	70.00
Wiesengrab auf Gemeinschaftsgrabfeld	Fr.	350.00
Stern für Engelskinder ¹	Fr.	gratis
Zuschlag für Verstorbene, die in der Gemeinde keinen zivilrechtlichen Wohnsitz haben	Fr.	500.00

2. Abdankungshalle

Benützung Abdankungshalle (mit/ohne Aufbahrungsraum/Kühlzelle) ohne Abdankung und/oder Beisetzung	Fr.	150.00
---	-----	--------

3. Umbestattungen von Urnen auf dem Friedhof

In andere Grabstätte	Fr.	150.00
Ins Gemeinschaftsgrab	Fr.	100.00

4. Exhumierung

Kosten nach effektivem Aufwand

5. Besondere Dienstleistungen

Kosten nach effektivem Aufwand

¹ Anmerkung: Engelskinder sind Ungeborene, welche keinen Eintrag in das Zivilstandsregister erhalten. Es wird auf die kantonalen Erlasse verwiesen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² ¹ Die Änderung vom 14. Dezember 2017 tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

¹ Teilrevision 14.12.2017

Die vorliegende 1. Änderung zur Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2017 genehmigt.

Reichenbach, 14. Dezember 2017

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Der Sekretär

Sig. Hans Ulrich Mürner *Sig. Simon Hari*

Hans Ulrich Mürner Simon Hari

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2018 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 16. Mai 2018

Der Gemeindeschreiber

Sig. Simon Hari

Simon Hari

Die vorliegende Änderung zur Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Reichenbach wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 6. Februar 2025 genehmigt.

Reichenbach, 6. Februar 2025

Namens des Gemeinderates

Der Präsident Die Sekretärin

Martin Gerber Michelle Wittwer

Veröffentlichung

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung ist im amtlichen Anzeiger Nr. 22 vom 4. März 2025 veröffentlicht worden.

Reichenbach, 6. Februar 2025

Die Gemeindeschreiberin

Michelle Wittwer